

Antwort des Staatsrats

1. Mit Verordnung vom 11. Oktober 2004 hat der Staatsrat den Ausführungsbeschluss zum Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger (SGF 635.4.11) per 1. Januar 2005 geändert. Der Wortlaut dieser Änderung lautet wie folgt:

Art. 1 b (neu)

"1 Für die ausschliesslich durch elektrische Energie angetriebenen Fahrzeuge wird der zu entrichtende Steuerbetrag durch Umwandlung der Leistung (kW) in einen theoretischen Hubraum (cm³) nach folgendem Umwandlungssatz berechnet:

a) für Motorräder, Motorrad-Seitenwagen, Motorrad-Dreiräder :

0,055 kW/cm³;

b) für Motorfahrzeuge und Nutzfahrzeuge mit einer Nutzlast von weniger als 1000 kg: 0,045 kW/cm³.

2 Für die mit einem Verbrennungs- und einem Elektromotor ausgerüsteten Hybridfahrzeuge, die nach dem Prinzip der teilweisen oder fortlaufenden Ausnützung der Antriebskraft beider Motoren funktionieren, wird für die Bestimmung des zu entrichtenden Steuerbetrages nur der Hubraum des Verbrennungsmotors berücksichtigt.

3 Für die Fahrzeuge nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die mit Gas betriebenen Fahrzeuge wird eine Sonderreduktion im Umfang von 30 % auf dem Tarif gewährt."

In Ausübung der Kompetenzen, die ihm hinsichtlich neuer Fahrzeugkategorien vom Gesetz delegiert worden sind, hat der Staatsrat eine Sonderreduktion in Höhe von 30 % der Steuer auf "sauberen Fahrzeugen", die es gegenwärtig auf dem Markt gibt, gewährt. Diese gilt für elektrisch betriebene Fahrzeuge, Hybridfahrzeuge (die mit einem Verbrennungs- und einem Elektromotor ausgerüstet sind) und mit Gas (z.B. Biogas) betriebene Fahrzeuge. Diese Massnahme entspricht der Praxis in anderen Kantonen: während in der Tat ein Drittel der Kantone keine Steuerbefreiung und ein weiteres Drittel eine solche in Höhe von 80 - 100 % gewährt, wird im letzten Drittel, wie im Kanton Freiburg, eine Steuerbefreiung von 20 - 50 % eingeräumt. Die vom Staatsrat für ausschliesslich durch elektrische Energie angetriebene Fahrzeuge (vgl. Art. 1b Abs. 1 des Beschlusses) gewährte teilweise Steuerbefreiung entspricht im Übrigen in der Praxis einer Steuerbefreiung im Umfang von 50 %, wenn das (neue) Umwandlungssystem in Betracht gezogen wird. Zu betonen ist, dass eine vollständige oder teilweise Steuerbefreiung im Grunde keinen Einfluss auf den Steuerindex für Motorfahrzeuge hat. In Anbetracht des winzigen Anteils, den diese Fahrzeugkategorie gegenwärtig ausmacht (unter 1 ‰), wird die entsprechende Steuerbelastung bei der Berechnung des Steuerindex durch die Eidgenössische Steuerverwaltung nicht berücksichtigt.

2. Die von Grossrat Denis Boivin aufgezeigte Problematik bewegt sich im Rahmen des von Bund und Kantonen bekundeten Willens, den Erwerb und den Gebrauch von "sauberen

Fahrzeugen" entweder mit Hilfe von Steuererleichterungen zu Gunsten der Fahrzeughalter oder durch Einführung einer CO2-Abgabe zu erleichtern. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass der Bund eine Änderung des Automobilsteuergesetzes, das die Besteuerung von Neuwagen festlegt (dieses Gesetz schreibt eine Abgabe von 4 % auf allen importierten Fahrzeugen vor) beabsichtigt. Ab 2006 soll ein Bonus/Malus-System eingeführt werden, um "saubere Fahrzeuge" steuerlich zu begünstigen (Abgabe in Zusammenhang mit Energieetikette). Im Übrigen hat der Bundesrat hinsichtlich des Energieverbrauchs im Oktober 2004 zwei Vorlagen in die Vernehmlassung gegeben. Mit diesen nachfolgend beschriebenen Massnahmen sollen demnach die im CO2-Gesetz festgelegten Ziele erreicht werden:

a) Einführung einer CO2-Abgabe auf Treibstoffen und/oder Brennstoffen oder Erhebung eines Klimarappens auf Treibstoffen;

b) Änderung des Mineralölsteuergesetzes, um ab 2007 umweltfreundliche Treibstoffe von der Steuer zu befreien. Bei Verwendung von Erdgas und Flüssiggas als Treibstoff würde die Steuer pro Einheit, die einem Liter Benzin entspricht, um 40 Rappen gesenkt.

Ferner ist davon auszugehen, dass das Anliegen des Motionärs anlässlich der Revision des Massnahmeplans für die Luftreinhaltung behandelt werden wird.

3. Der Motionär beantragt eine Steuerbefreiung für alle sauberen Fahrzeuge, will diese aber zeitlich beschränken. Ein Vergleich zwischen dem vom Staatsrat eingeführten und dem von Grossrat Denis Boivin beabsichtigten System kann wie folgt dargestellt werden :

Bezeichnung	Ausführungs-beschluss	Motion Denis Boivin
Art des Motors	elektrisch, mit Gas oder hybrid	"sauber"
Steuerbefreiung	30 %	100 %
Dauer	unbeschränkt	beschränkt, z.B. auf 5 Jahre
Fahrzeugtyp	Personenwagen (Gesamtgewicht: 3,5 t), Nutzfahrzeuge mit Nutzlast von weniger als 1t, Motorräder, Motorrad-Seitenwagen, Motorrad-Dreiräder	alle
Zum heutigen Zeitpunkt davon betroffener Fahrzeugbestand	60 Fahrzeuge	75 Fahrzeuge
*Finanzielle Auswirkung pro Jahr in Bruttobeträgen	3400 Franken	13 300 Franken

* Ohne Abzug der Rückerstattung von 30 % der Steuereinnahmen an die Gemeinden. Der Bruttobetrag der Steuern auf Motorfahrzeugen und Anhängern entspricht 70 906 000 Franken (Voranschlag 2005).

Die Motion bezieht sich, im Gegensatz zu dem vom Staatsrat gewählten System, auf alle gegenwärtig im Umlauf befindlichen "sauberen Fahrzeuge", einschliesslich der Motorkarren (Förderanlagen) und der Arbeitskarren. Letztere Fahrzeuge - an die fünfzehn im Kanton - sind vor allem von Haltern gewählt worden, denen eine gesetzliche Pflicht zum Schutz ihrer Arbeiter vor Immissionen (Lärm, Gerüche und andere Immissionen) am Arbeitsplatz obliegt.

Eine vollständige, aber zeitlich beschränkte Steuerbefreiung für alle "sauberen Fahrzeuge" besticht auf den ersten Blick. Der Staatsrat zieht es jedoch vor, sich im Moment an das am 1. Januar 2005 eingeführte System zu halten. Zunächst ist hervorzuheben, dass eine vollständige Steuerbefreiung einem der Zwecke der Besteuerung der Fahrzeuge, nämlich der Beteiligung aller Fahrzeughalter an den Kosten des kantonalen und kommunalen Strassennetzes, zuwiderlaufen würde. Auch bildet eine teilweise, aber zeitlich nicht beschränkte Steuerbefreiung eine pragmatische Lösung, die längerfristig auf alle Benutzer der heute auf dem Markt befindlichen "sauberen Fahrzeuge" anwendbar ist. Dieses System ist zudem besser geeignet, die Halter (Ersthalter und Folgehalter) dazu zu bewegen, solche Fahrzeuge zu kaufen und zu benutzen. Im Übrigen ist zu bemerken, dass eine zeitlich beschränkte (vollständige) Steuerbefreiung folgende Fragen aufwerfen würde:

- Was würde mit Gebrauchtfahrzeugen geschehen, die älter als fünf Jahre sind und die neu im Kanton immatrikuliert werden?
- Wäre die Steuerbefreiung noch gültig im Falle eines Halterwechsels innert fünf Jahren?

4. Zusammenfassend beantragt Ihnen der Staatsrat die Ablehnung der Motion von Grossrat Denis Boivin, insoweit sich die vom Motionär angestrebten Ziele mit den neuen, in der Verordnung vom 11. Oktober 2004 vorgesehenen Bestimmungen bereits erreichen lassen. Selbstverständlich verpflichtet er sich, die Liste der betroffenen Fahrzeuge zu ergänzen, sobald neue Kategorien von "sauberen Fahrzeugen" (Fahrzeuge, die beispielsweise mit Bioethanol oder Biodiesel betrieben werden) auf dem Markt erscheinen werden.

- Die Diskussion und die Abstimmung über die Erheblicherklärung dieser Motion haben am gleichen Tag stattgefunden.

Freiburg, den 25. Januar 2005